

Satzung des Compact e.V.

§0 Präambel

Compact ist eine Bürgerbewegung, mit der Millionen Menschen für progressive Politik streiten. Wenn wichtige Entscheidungen anstehen, wenden wir uns mit Online-Appellen direkt an die Verantwortlichen in Parlamenten, Regierungen und Konzernen. Wir debattieren mit Politiker*innen, schmieden Bündnisse und tragen unseren Protest auf die Straße: mit großen Demonstrationen und lokalen Aktionen. Finanziert durch Spenden verfolgen wir unsere Anliegen der demokratischen Bildung unabhängig von Parteipolitik und Wirtschaftsinteressen.

Unsere Kampagnen treiben sozialen, ökologischen und demokratischen Fortschritt voran - für eine Welt, in der alle Menschen ihre Freiheit gleichermaßen verwirklichen können. Progressiv nennen wir Politik, die...

- ... unsere Umwelt schützt und Frieden schafft,
- ... demokratische Teilhabe stärkt und gleiche Bildungschancen gewährleistet,
- ... Bürgerrechte verteidigt und Geflüchtete willkommen heißt,
- ... für soziale Gerechtigkeit sorgt und für eine solidarische Steuerpolitik eintritt,
- ... Diskriminierung abbaut und Gleichberechtigung herstellt.

Diese Ziele verbinden uns mit sozialen Bewegungen, in die wir uns einbringen und als deren Teil wir uns verstehen. Um die Ziele zu verwirklichen, ist der Nationalstaat häufig zu klein. Wir treten deshalb für eine demokratische Europäische Union der Bürger*innen. Wir nehmen Deutschland und Europa in die Pflicht, ihrer Verantwortung für globale Gerechtigkeit nachzukommen.

§ 1 Name, Sitz

1)

Der Verein führt den Namen Compact e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 25165 eingetragen.

2)

Er hat seinen Sitz in Berlin.

3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

a)

Zweck des Vereins ist die Förderung

1. des sozialen, ökologischen und demokratischen Fortschritts - für eine Welt, in der alle Menschen ihre Freiheit gleichermaßen verwirklichen können.
2. progressiver Politik in Deutschland, Europa und der Welt. Damit sind insbesondere Aktivitäten zu verstehen, die
 - Umwelt schützen und Frieden schaffen,
 - demokratische Teilhabe stärken und gleiche Bildungschancen gewährleisten,
 - Bürgerrechte verteidigen und Geflüchtete willkommen heißen,
 - für soziale Gerechtigkeit sorgen und für eine solidarische Steuerpolitik eintreten,
 - Diskriminierung abbauen und Gleichberechtigung herstellen.
3. einer demokratischen Europäischen Union der Bürger*innen.

b)

Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch

1. staatsbürgerliche Bildung, Information und Mobilisierung von Bürger*innen anlässlich politischer Entscheidungsprozesse der Legislative, der Exekutive sowie der Judikative und anderer Akteure,
2. die Nutzung und Entwicklung der Möglichkeiten des Internets für politische Diskussion und Beteiligung,
3. die Organisation und Bereitstellung von Kampagnen und Instrumenten (Petitionen, Email-Aktionen, Anzeigen usw.) zur politischen Beteiligung von Bürger*innen an politischen Entscheidungsprozessen,
4. die Organisation von Begegnungen und Diskussionsveranstaltungen zwischen gewählten Parlamentsabgeordneten sowie Repräsentanten politischer Institutionen und interessierten Bürger*innen. Dies können Begegnungen im realen Raum oder auch virtuelle Diskussionen mit Hilfe des Internets sein,
5. die Mobilisierung von Bürger*innen zur Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen durch Informationen über die Positionen der Parteien zu politischen Sachfragen und durch Informationen über Möglichkeiten durch die Ausübung des Wahlrechts inhaltliche Präferenzen zum Ausdruck zu bringen.

c)

Der Verein ist grundsätzlich parteipolitisch neutral. Zur Zweckverfolgung ist eine punktuelle Zusammenarbeit mit sowie eine zeitlich befristete Unterstützung von politischen Parteien,

die zum demokratischen Spektrum zählen, sowie ihren Kandidat*innen nicht ausgeschlossen. Der Vorstand entscheidet darüber im Einzelfall.

d)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dafür bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

e)

Der Verein kann Mittel für steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen bzw. an diese weiterleiten sowie Mittel für ausländische Körperschaften beschaffen bzw. an diese weiterleiten, sofern diese Mittel dort ausschließlich für einen oder mehrere der vorgenannten Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitglieder

1)

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

2)

Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Vereinszwecken bekennt und kein politisches Amt in einer Partei und kein politisches Mandat bekleidet - ausgenommen davon ist die kommunale Ebene. Außerdem können Wahlbeamte kein Mitglied werden.

3)

Ein Mitgliedsbeitrag wird von den Mitgliedern nicht erhoben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1)

Der Verein hat bis zu zwölf Mitglieder. Diese stammen aus folgenden drei Gruppen:

a) Förderer*innen des Vereins

b) Mitarbeiter*innen des Vereins

c) sonstige natürliche Personen

Jede dieser Gruppen soll die gleiche Anzahl von Mitgliedern stellen.

2)

Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. a werden aus dem Kreis der Förderer*innen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen für jeweils zwei Jahre bis zur Neuwahl gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung zur Wahl der Förderervertreter*innen in die Mitgliederversammlung von Campact e.V. Die Wahlordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3)

Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. b werden aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen für jeweils zwei Jahre bis zur Neuwahl gewählt. Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Mitarbeiter*innen, die mindestens 12 Monaten mit mindestens 15 Stunden pro Woche bezahlt für den Verein tätig waren. Mitglieder des Vorstandes sind von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Näheres regelt die Wahlordnung zur Wahl der Campact-Mitarbeiter*innen in die Mitgliederversammlung. Die Wahlordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

4)

Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. c werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre bis zur Neubenennung benannt, nachdem sie sich diesem gegenüber schriftlich zur Mitgliedschaft bereit erklärt haben. Sie müssen von den Mitgliedern der Gruppen nach Abs. 1) lit. a und b mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Voraussetzung für die Benennung ist, dass sie sich jeweils in der Vergangenheit in herausragender Weise für den Verein oder seine Zwecke und deren Verwirklichung eingesetzt haben. Sie können auch ehemalige oder aktive Förderer*innen des Vereins sein.

5)

Die Wiederwahl und -benennung sowie die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

6)

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Nachwahl. Die Nachwahl erfolgt für Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 lit. a beim nächsten Förder*innen-Treffen, für Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 lit. b bei der nächsten Mitarbeiterversammlung und für Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 lit. c bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode,
- b) durch freiwilliges Ausscheiden, das durch fristlos mögliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt,

- c) bei zweifachen unentschuldigtem Fehlen in fünf aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen,
- d) durch Ausschluss,
- e) mit dem Ende der regulären Amtszeit jeweils nach der Neuwahl,
- f) bei den Mitgliedern aus den Reihen der Förderer*innen (§ 4 Abs. 1 lit. a) mit Einstellung der Beitragszahlung,
- g) bei Mitgliedern aus der Reihe der Mitarbeiter*innen des Vereins (§ 4 Abs. 1 lit. b) mit Beendigung der Tätigkeit für bzw. Anstellung beim Verein,
- h) mit der Wahl in den Vorstand (§ 11).

2)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6 Förderer*innen

1)

Förderer*innen sind keine Vereinsmitglieder, haben aber das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten in regelmäßigen Abständen Informationen über die Entwicklung und Arbeit des Vereins.

2)

Förderer*in kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Förderbeitrag leistet. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet jede*r Förderer*in selbst. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestförderbeitrag festsetzen. Der Status als Förderer*in beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.

§ 7 Organe und Beschlussfassung

1)

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 8),
- b) der Vorstand (§ 9),
- c) der Haushaltsausschuss (§ 10),
- d) das Förder*innen-Treffen (§ 11).

2)

Die Organe fassen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Beschlüsse auf einer Sitzung, auf schriftlichem Wege, wobei die Textform ausreicht, im Wege der

Zusammenschaltung per Telefon oder im Internet oder sonst im Wege elektronischer Kommunikation, wenn die Teilnahmemöglichkeit der Organmitglieder technisch gewährleistet ist.

3)

Die Einladung zur Beschlussfassung oder Versammlung soll, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand in Textform mit Angabe des Verfahrens nach Abs. 2, des Termins der Versammlung, der Zusammenschaltung oder der Frist für den Eingang der schriftlichen Voten, des Tagungsortes, der Zugangsdaten oder der Eingangsadresse für die schriftlichen Voten sowie der vorläufigen Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) erfolgen.

4)

Der Vorstand kann darüber hinaus Organmitgliedern ermöglichen, 1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder 2. ohne Teilnahme an der Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben, wobei die Textform ausreicht.

5)

Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ist ein Beschluss ohne Versammlung der Organmitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Mitgliederversammlung

1)

Die Mitglieder treten einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Diese wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Zu Anträgen gemäß § 8 Abs. 7 ist in der Einberufung der Wortlaut der beantragten Entscheidung mitzuteilen. Die Versammlung ist bei ihrer Entscheidung an diesen Wortlaut nicht gebunden. Mitglieder, die über einen Internetanschluss verfügen, können mit ihrer Zustimmung vom Vorstand auch per E-Mail geladen werden. Die Zustimmung hat unter Angabe der Internetanschrift schriftlich zu erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder zwei Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.

2)

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Wahl und Entlastung des Vorstand des Vereins,
2. Beschluss von Änderungen der Vereinssatzung,
3. Entscheidung über Ausschlüsse aus dem Verein,

4. Wahl der Mitglieder des Haushaltsausschusses,
5. Genehmigung der Jahresschlussrechnung und des Haushalts,
6. Entgegennahme der Vorstandsberichte über die Arbeit des Vereins,
7. bei Bedarf Festlegung einer Mindesthöhe für den Förderbeitrag.

3)

Stimmberechtigt in der Versammlung sind ausschließlich die Mitglieder. Der Vorstand des Vereins hat Rederecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung durch ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung dessen Stimmrechtes bevollmächtigt werden. Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

4)

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, sobald dies von einem Mitglied verlangt wird.

5)

Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder zugegen ist oder durch Stimmrechte vertreten wird.

6)

Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint.

7)

Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Kommt diese qualifizierte Mehrheit nicht zustande oder ist die dafür erforderliche Zahl an Stimmen nicht anwesend bzw. vertreten, kann die Versammlung unter Einhaltung der Regularien gemäß Abs. 1 erneut eingeladen werden. In der weiteren Versammlung genügt dann eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen, sofern die Versammlung beschlussfähig ist.

8)

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Dieses ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

9)

Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen. Die schriftliche Zustimmung kann gegenüber dem Vorstand

nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschlussvorlage erklärt werden. Telefax gilt als Schriftform. Mit Ausnahme von Beschlüssen zu § 5 Abs. 2 können Beschlüsse auch per E-Mail gefasst werden. Auch diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 9 Vorstand

1)

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal vier Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2)

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3)

Eine hauptamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung dem zugestimmt hat.

4)

Der Vorstand führt gemeinsam die Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere für die Einstellung, Führung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter, die Auswahl und Leitung von Kampagnen, die strategische Weiterentwicklung des Vereins und die Aufstellung und Überwachung des Haushaltes zuständig.

§ 10 Der Haushaltsausschuss

1)

Der Haushaltsausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm dürfen keine Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter*innen des Vereins angehören. Mitglieder des Haushaltsausschusses können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

2)

Der Haushaltsausschuss prüft die Jahresschlussrechnung, den Haushalt sowie außerhalb des ordentlichen Haushalts finanzierte Sonderprojekte und entscheidet über die Höhe der Vergütung für den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann eine hiervon abweichende Entscheidung treffen. Der Haushaltsausschuss legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht vor.

3)

Der Haushaltsausschuss wird vom Vorstand des Vereins im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses einberufen. Er entscheidet mit Mehrheit. Bei Bedarf kann die*der Vorsitzende den Haushaltsausschuss auch selbstständig oder auf Verlangen der Mitgliederversammlung einberufen.

4)

Mitglieder des Haushaltsausschusses können eine Aufwandsentschädigung für ihre Mitarbeit erhalten, deren Höhe den derzeit in § 3 Nr. 26a EStG geregelten Höchstbetrag für die steuerfreie Ehrenamtszuschale nicht übersteigen darf. Sie wird von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder bestimmt.

§ 11 Das Förder*innen-Treffen

1)

Einmal jährlich findet das Förder*innen-Treffen statt. Zum Förder*innen-Treffen werden alle derzeitigen Förder*innen des Vereins eingeladen. Auch Außenstehende dürfen eingeladen werden.

2)

Während des Förder*innen-Treffens berichtet der Vorstand über die Arbeit und Entwicklung des Vereins - insbesondere über vergangene und geplante Kampagnen.

3)

Im Rahmen des Förder*innen-Treffens wählen die anwesenden Förder*innen jährlich jeweils die Hälfte der von ihnen gem. § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 insgesamt zu wählenden Mitglieder aus dem Kreis der Förder*innen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen an die Demokratie-Stiftung Campact mit Sitz in Berlin.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.11.2023 letztmalig geändert.

Verden, den 17. November 2023

Christoph Bautz